

§ 8

Genehmigung des Verzichts

(1) Zur Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück ist grundsätzlich ein Beschluß des Rates des Kreises erforderlich.

(2) Der Rat des Kreises kann festlegen, daß die Genehmigung des Verzichts durch das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise erteilt wird.

§ 9

Mitwirkung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wirken bei der Prüfung der genehmigungspflichtigen Rechtsänderungen und Rechtsbegründungen, der Gestaltung von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei der Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung derartiger Grundstücke mit. Sie können Feststellungen treffen, Hinweise geben und Vorschläge unterbreiten.

§ 10

Globalgenehmigungen

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für bestimmte Rechtsänderungen oder Rechtsbegründungen zeitlich befristete und territorial begrenzte Globalgenehmigungen zu erteilen.

Abschnitt V

Das staatliche Vorerwerbsrecht

§ 11

Grundsätze

(1) Zur Durchsetzung der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen steht den Räten der Kreise das staatliche Vorerwerbsrecht zu. Es kann für den Erwerb von Grundstücken zugunsten des Volkseigentums oder anderen sozialistischen Eigentums ausgeübt werden.

(2) Das staatliche Vorerwerbsrecht kann durch den zuständigen Rat des Kreises bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag und nach Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks geltend gemacht werden. Es kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstück veräußert wird.

(3) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts darf erst dann erfolgen, wenn der Erwerb des Grundstücks zugunsten des sozialistischen Eigentums auf vertraglichem Wege nicht erreicht werden kann. Zum Zwecke der Baulandbevorzugung ist die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts unzulässig.

(4) Das staatliche Vorerwerbsrecht hat den Vorrang gegenüber allen Vorkaufrechten.

§ 12

Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts

(1) Das staatliche Vorerwerbsrecht wird durch Beschluß des Rates des Kreises ausgeübt. Das staatliche Vorerwerbsrecht kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Genehmigungsantrages bei dem zuständigen Genehmigungsorgan, geltend gemacht werden.

(2) Bei der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Vertrag hat die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts gegenüber den Vertragspartnern zu erfolgen.

(3) Der Vorerwerbsberechtigte ist befugt, das Grundstück vor der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts zu beichtigen.

(4) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Vertragspartner den

Vertrag aufheben oder ein Vertragspartner von dem Vertrag zurücktritt.

(5) Nach Erteilung der Genehmigung kann das staatliche Vorerwerbsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

(6) Bei dem gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks ist die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts dem zuständigen Kreisgericht bis zum Abschluß der Verkaufsverhandlung mitzuteilen; bereits abgegebene Kaufangebote werden damit gegenstandslos.

§ 13

Rechtswirkungen

(1) Mit der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts und der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch entsteht Volkseigentum oder anderes sozialistisches Eigentum an dem Grundstück.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtswirkungen ein:

a) Der Vorerwerbsberechtigte hat den zulässigen Grundstückswert als Entschädigung zu erstatten.

b) Die im Grundbuch eingetragenen Grundstücksrechte erlöschen.

c) Für Gläubiger, deren Rechte an dem Grundstück erloschen sind, tritt die Entschädigung an die Stelle des Grundstücks. Die Gläubiger haben an der Entschädigung die gleichen Rechte, die ihnen bei dem gerichtlichen Verkauf des Grundstücks an dem Verkaufserlös zustehen würden.

d) Soweit die Entschädigung zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, bleiben die persönlichen Forderungen gegenüber dem bisherigen Eigentümer bestehen.

(3) Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Rates des Kreises; sie bedarf nicht der Mitwirkung des Eigentümers.

§ 14

Verfahrensregelung

(1) Das Verfahren bei der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts und das Auszahlungsverfahren regelt der Minister der Finanzen.

(2) In dem Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß den Rechtsvorschriften¹ begründet werden.

(3) Der bisherige Eigentümer und die Gläubiger, deren Rechte erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beantragen. Das Verteilungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verteilung des Verkaufserlöses bei dem gerichtlichen Verkauf von Grundstücken.

(4) Volkseigene Forderungen können Bürgern² der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, soweit die Entschädigung zur Erfüllung der Forderungen nicht ausreicht. Die Voraussetzungen für den Erlaß regelt der Minister der Finanzen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für das Auszahlungsverfahren bei der Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück und der gesetzlichen Erbfolge des Staates.

§ 15

Erstattung von Auslagen

Bei Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Vertragspartnern die Kosten der Beurkundung, die Verwaltungsgebühren und die sonstigen notwendigen Auslagen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Rechtsänderung entstanden und in der Entschädigungssumme nicht enthalten sind.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBL Nr. 93 S. 723).